OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608371/2/BL

Datum:
Linz, 10. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.05.2026, GZ: VStV/926300730410/2026,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.04.2026, GZ: VStV/926300730410/2026, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 verhängt.

Diese Strafverfügung wurde nachweislich mittels RSb-Schreiben zugestellt und am Montag, 27.04.2026 zur Abholung hinterlegt (erster Tag der Abholfrist). Am 29.04.2026 hat der Bf das hinterlegte Schriftstück persönlich abgeholt und übernommen.
In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung ist angegeben, dass gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben werden kann, wobei dieser „innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich“ einzubringen ist.

I.2. Mit E-Mail vom 13.05.2026 hat der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.

I.3. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid vom 15.05.2026, GZ: VStV/926300730410/2026, hat die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Dagegen hat der Bf mit E-Mail vom 20.05.2026 Beschwerde erhoben.

II. Beweiserhebung, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend, nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt. Der Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung ergibt sich eindeutig aus dem im Akt einliegenden RSb-Zustellnachweis. Dieser dokumentiert den Beginn der Abholfrist mit 27.04.2026.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG

iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall konnte dem Bf die Strafverfügung der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle (Wohnadresse) zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war Montag, 27.04.2026. Entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG galt das hinterlegte Dokument somit am Montag, 27.04.2026 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen.
Angesichts dessen endete diese Frist am Montag, 11.05.2026. Der 11.05.2026 war somit der letzte Tag der zweiwöchigen Einspruchsfrist.

Der Bf hat den Einspruch allerdings erst am 13.05.2026 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt, sodass der Einspruch verspätet eingebracht worden ist.

Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051). Entsprechend den soeben dargelegten Gründen hat die belangte Behörde den Einspruch daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

HINWEIS: Mit der belangten Behörde kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Setzen Sie sich diesbezüglich mit der Landespolizeidirektion Oberösterreich in Verbindung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang